

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00148

vom 13. August 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2023.00148

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00148 du 13 août 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00148 del 13 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1963, war als Serviceangestellter im Restaurant Y.____ der Z.____ AG, A.____, tätig und als solcher bei der AXA Versicherungen AG obligatorisch gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert.

Am 15. Oktober 2021, als der Versicherte in Tunesien in den Ferien weilte, wurde er von Paletten getroffen, die in einer Garage

aus zwei Metern Höhe auf ihn herabfielen.

Er erlitt dadurch ein Polytrauma mit Frakturen des rechten Beines, des Sternums, zweier Rippen sowie zweier Wirbelkörper und beidseitige Pleuraergüsse (Urk. 8/A1/

E. 1.1

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei den im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführten Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind. Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen für Schädigungen, die der verunfallten Person bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

E. 1.2

Nach Gesetz und Rechtsprechung ist der Fall unter Einstellung der vorübergehenden Leistungen und Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung abzuschliessen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind (vgl. Art. 19 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2 UVG; BGE 144 V 354 E. 4.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_527/2020 vom 2. November 2020 E. 4.1 mit Hinweisen). In diesem Zeitpunkt ist der Unfallversicherer auch befugt, die Adäquanzfrage zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 8C_377/2013 vom 2. Oktober 2013 E. 7.2 mit Hinweis auf BGE

134 V 109, vgl. auch Urteil 8C_674/2019 vom 3. Dezember 2019 E. 4.1).

Ob eine namhafte Besserung noch möglich ist, bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, soweit diese unfallbedingt beeinträchtigt ist. Die Verwendung des Begriffes «namhaft» in Art. 19 Abs. 1 UVG verdeutlicht demnach, dass die durch weitere (zweckmässige) Heilbehandlung im

Sinne von Art. 10 Abs. 1 UVG er hoffte Besserung ins Gewicht fallen muss. Weder eine weit entfernte Möglichkeit eines positiven Resultats einer Fortsetzung der ärztlichen Behandlung noch ein von weiteren Massnahmen – wie etwa einer Badekur – zu erwartender gering fügiger therapeutischer Fortschritt verleihen Anspruch auf deren Durchführung. In diesem Zusammenhang muss der Gesundheitszustand der versicherten Person prognostisch und nicht aufgrund retrospektiver Feststellungen beurteilt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_64/2021 vom 14. April 2021 E. 3.2 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 134 V 109 E. 4.3). Grundlage für die Beurteilung dieser Rechtsfrage bilden in erster Linie die ärztlichen Auskünfte zu den therapeutischen Möglichkeiten und der Krankheitsentwicklung, die in der Regel unter dem Begriff Prognose erfasst werden (Urteile des Bundesgerichts 8C_640/2022 vom 9. August 2023 E. 4.1.2 und 8C_299/2022 vom 5. September 2022 E. 2.3, je mit Hinweisen). 1. 3

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise beziehungsweise nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfiel (BGE 142 V 435 E. 1, 129 V 177 E. 3.1, 402 E. 4.3.1, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_305/2022 vom 13. April 2023 E. 3.1).

Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung beziehungsweise im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm ob liegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosse Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 142 V 435 E. 1, 129 V 177 E. 3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen). 1. 4

1. 4 .1

Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt im Weiteren voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 129 V 177 E. 3.2, 402 E. 2.2, 125 V 456 E. 5a; Urteil des Bundesgerichts 8C_640/2022 vom 9. August 2023 E. 3.4). 1. 4 .2

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Unfall nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, eine psychische Gesundheitsschädigung herbeizuführen, ist nach der in BGE 115 V 133 ergangenen Rechtsprechung auf eine weite Bandbreite von Versicherten abzu stellen. Dazu gehören auch jene Versicherten, die

aufgrund ihrer Veranlagung für psychische Störungen anfälliger sind und einen Unfall seelisch weniger gut verkräften als Gesunde, somit im Hinblick auf die erlebnismässige Verarbeitung des Unfalles zu einer Gruppe mit erhöhtem Risiko gehören, weil sie aus versicherungsmässiger Sicht auf einen Unfall nicht optimal reagieren (BGE 115 V 133 E. 4b; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_493/2021 vom 4. März 2022 E. 3.3.3 mit Hinweisen).

Für die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhanges zwischen dem Unfall und psychischen Gesundheitsschädigungen ist im Einzelfall zu verlangen, dass dem Unfall für die Entstehung der Arbeits- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit eine massgebende Bedeutung zukommt. Dies trifft dann zu, wenn er objektiv eine gewisse Schwere aufweist oder mit anderen Worten ernsthaft ins Gewicht fällt (vgl. RKUV 1996 Nr. U 264 S. 288 E. 3b; BGE 115 V 133 E. 7 mit Hinweisen). Für die Beurteilung dieser Frage ist an das Unfallereignis anzuknüpfen, wobei – aus gehend vom augenfälligen Geschehensablauf – folgende Einteilung vor genommen wurde: banale beziehungsweise leichte Unfälle einerseits, schwere Unfälle andererseits und schliesslich der dazwischen liegende mittlere Bereich (BGE 115 V 133 E. 6; vgl. auch BGE 134 V 109 E. 6.1, 120 V 352 E. 5b/ aa ; SVR 1999 UV Nr. 10 E. 2). 1.4.3

Bei schweren Unfällen ist der adäquate Kausal zusammenhang zwischen Unfall und psychisch bedingter Erwerbsunfähigkeit in der Regel zu bejahen, denn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung sind solche Unfälle geeignet, invalidisierende psychische Gesundheitsschäden zu bewirken (BGE 120 V 352 E. 5b/ aa , 115 V 133 E. 6b; RKUV 1995 Nr. U 215 S. 90 E. 3b). Bei banalen Unfällen wie zum Beispiel bei geringfügigem Anschlagen des Kopfes oder Übertreten des Fusses und bei leichten Unfällen wie beispielsweise einem gewöhnlichen Sturz oder Ausrutschen kann hingegen der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Unfall und psychischen Gesundheitsstörungen in der Regel ohne weiteres verneint werden, weil aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung - aber auch unter Einbezug unfallmedizinischer Erkenntnisse - ohne aufwendige Abklärungen im psychischen Bereich davon ausgegangen werden darf, dass ein solcher Unfall nicht geeignet ist, einen erheblichen Gesundheitsschaden zu verursachen (vgl. BGE 120 V 352 E. 5b/ aa , 115 V 133 E. 6a). Bei Unfällen aus dem mittleren Bereich lässt sich die Frage, ob zwischen Unfall und Folgen ein adäquater Kausal zusammenhang besteht, nicht aufgrund des Unfalles allein schlüssig beantworten. Es sind daher weitere, objektiv erfassbare Umstände, welche unmittelbar mit dem Unfall im Zusammenhang stehen oder als direkte beziehungsweise indirekte Folgen davon erscheinen, in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen. 1. 5

Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des Referenzalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG in der seit 1. Januar 2024 in Kraft stehenden Fassung). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der (unfallbedingten) Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). 1. 6

Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG). Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens ab gestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG). Nach Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 UVV Gebrauch gemacht. Abs. 1 bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht; er ist erheblich, wenn die körperliche, geistige oder psychische Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhangs 3. Fallen mehrere körperliche, geistige oder psychische Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt. Die Gesamtentschädigung darf den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und bereits nach dem Gesetz bezogene Entschädigungen werden prozentual angerechnet (Abs. 3). Voraussehbare Verschlimmerungen des Integritätsschadens werden an gemessen berücksichtigt. Revisionen sind nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Verschlimmerung von grosser Tragweite ist und nicht voraussehbar war (Abs. 4). 1.

E. 2

2. November und 2. Dezember 2022 ergänzend begründete Einsprache (Urk. 8/A57, Urk. 8/A62, Urk. 8/A66 f.) wies die AXA nach erneuter Vorlage der Sache an Dr. B.____ sowie an ihre beratende Ärztin Dr. med. C.____ , Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie (Urk. 8/M3

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid aus, die von den behandelnden Ärzten noch durchgeführten Behandlungen seien nicht mehr auf eine massgebliche Verbesserung des Gesundheitszustandes gerichtet (Urk. 2 S. 6 f.). Sie habe den Beschwerdeführer am 28. September 2022 durch den beratenden Arzt Dr. B.____ untersuchen lassen, der zum Schluss gekommen sei, dass dem Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit nicht mehr zumutbar, er in einer angepassten Tätigkeit dagegen voll arbeitsfähig sei und mit einer erheblichen Veränderung des Gesundheitszustandes in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit nicht mehr zu rechnen sei. Weitere Abklärungen habe Dr. B.____ nicht für angezeigt erachtet. Mit weiteren Behandlungen könne demnach keine erhebliche Verbesserung des Gesundheitszustandes mehr erreicht werden (Urk. 2 S. 7).

Was die psychischen Beschwerden anbelange, sei zunächst anzumerken, dass diese erstmals im Rahmen des Einspracheverfahrens geltend gemacht worden seien und sich der Beschwerdeführer erst mehr als ein Jahr nach dem Ereignis und nach Erlass der Verfügung in psychiatrische Behandlung begeben habe , wes halb ein Zusammenhang der Beschwerden mit dem Ereignis vom 15. Oktober 2021 bereits aufgrund der langen Latenzzeit mehr als fraglich sei. Die beratende Ärztin habe zudem ausgeführt, dass die zu diagnostizierende leichte depressive Episode völlig unspezifisch sei und dem Unfall über ein Jahr später nicht kausal zugeordnet werden könne. Die psychischen Beschwerden seien demnach für die Bestimmung des Endzustandes nicht relevant (Urk. 2 S. 8).

Das ermittelte Valideneinkommen dürfte zu tief ausgefallen sein. Da das Einkommen des Beschwerdeführers

sich in den vergangenen Jahren jeweils verändert habe, sei auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittslohn abzustellen. Berücksichtige man dafür den Verdienst von 2014 bis 2020, ergebe dies ein durchschnittliches Einkommen von Fr. 57'127.70. (Urk. 2 S. 9 f.). Dies ändere nichts daran, dass im Vergleich mit dem nicht beanstandeten Invalideneinkommen keine rentenbegründende Erwerbseinbusse resultiere, auch nicht, wenn ein leidensbedingter Abzug gewährt würde. Denn damit ein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultieren würde, müsste der Abzug mindestens 21 % betragen. Ein Abzug sei jedoch nicht gerechtfertigt, mit Sicherheit nicht in dieser Höhe (Urk. 2 S. 10 f.).

Gegen die von Dr. B. ___ schlüssig und nachvollziehbar begründete Integritätsentschädigung habe der Beschwerdeführer keine begründeten Einwände vorgebracht, weshalb von einem Integritätsschaden von 20 % auszugehen sei (Urk. 2 S. 12).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer brachte dagegen vor, aufgrund seines schweren Unfalles, bei dem er schwerwiegende Verletzungen an mehreren Körperteilen erlitten habe, sei eine polydisziplinäre Begutachtung durchzuführen (Urk. 1 S. 2).

Der

beratende Arzt der Beschwerdegegnerin habe selbst festgehalten, dass die Rückenbeschwerden bezüglich unfallfremder und unfallbedingter Beschwerden nicht genau auseinandergehalten werden könnten, weshalb

Art. 36 UVG vorliegend zum Tragen komme. Aus dem Bericht der Universitätsklinik D. ___ vom 23. Dezember 2022 sei ersichtlich, dass die unfallbedingten und unfallfremden Beschwerden zusammenwirken und die gesamte medizinische Problematik beeinflussen würden, welche die Ausübung der bisherigen Tätigkeit verunmögliche. Wenn er aber die bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben könne, sei er im Kompetenzbereich 1, wo auch mittelschwere Tätigkeiten anfallen würden, nicht arbeitsfähig (Urk. 1 S. 3).

Die beratende Psychiaterin habe unsorgfältig gearbeitet. Sie sei unzutreffender Weise davon ausgegangen, dass der Pleuraerguss erst in der Einsprache erwähnt worden sei und dass die Beschwerden vornehmlich degenerativ seien, weshalb ebenfalls weitere Abklärungen angezeigt seien (Urk. 1 S. 4).

Bezüglich der erwerblichen Situation fechte er das Validen- und das Invalideneinkommen an. Er habe in letzter Zeit vermehrt Ferien genommen und zudem aus Coronagründen nicht voll arbeiten können, weshalb das Valideneinkommen nicht korrekt sei. Bezüglich des Invalideneinkommens sei er aufgrund der Folgen seiner Verletzungen nicht mehr in der Lage, ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen. Da er als Gesunder nicht freiwillig auf einen Lohnbestandteil verzichtet hätte, könne es zudem nicht sein, dass er als Betroffener mehr verdienen würde. Da er auf eine leichte Tätigkeit umstellen müsse, sei ihm ein leidensbedingter Abzug von mindestens 15 % zu gewähren (Urk. 1 S. 4 f.).

Die Integritätsentschädigung müsse gestützt auf die durchzuführenden Abklärungen angepasst und alle betroffenen Körperteile müssten in die Gesamtwürdigung einbezogen

werden (Urk. 1 S. 5) .

Zudem müsse die psychische Situation einbezogen werden. Er habe zuerst die somatischen Leiden behandeln lassen müssen, bevor er sich in psychiatrische Behandlung habe begeben können. Dies schliesse die Adäquanz der psychischen Beschwerden nicht aus. Zudem liege mindestens ein Unfall im mittleren Bereich vor und die Zusatzkriterien wie Dauerschmerzen, ungenügende medizinische Behandlung, Komplikationen während der Behandlung und ein prolongierter Heilungsverlauf seien erfüllt (Urk. 1 S. 5).

E. 2.3

Die Beschwerdegegnerin ergänzte in der Beschwerdeantwort, nicht die Schwere der Verletzungen sei massgebend für die Beurteilung, ob eine polydisziplinäre Abklärung nötig sei, sondern es sei zu prüfen, ob es überhaupt Punkte gebe, für deren Klärung eine Untersuchung unabdingbar sei. Dies sei nicht der Fall (Urk.

E. 7

S. 4) , erübrigen sich weitere Ausführungen beziehungsweise die vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang geforderten Abklärungen. 5.3

5.3.1

Beim in der Folge durchgeführten Einkommensvergleich bestimmte die Beschwerdegegnerin das Invalideneinkommen

gestützt auf den Tabellenlohn gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2020, wobei sie auf den Zentralwert des von männlichen Angestellten erzielbaren Medianeinkommens von Fr. 5'261.-- monatlich abstellte (TA1_tirage_skill_level, nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht, Kompetenzniveau 1, Zentralwert, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik ; Urk.

E. 8

/A49/3) . Angepasst an die betriebsübliche Arbeitszeit (Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, Tabelle T

03.02.03.01.04.01 ; abrufbar im Internet) und an die Nominallohnentwicklung (Bundesamt für Statistik, Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne 2010-2023, Tabelle T39; abrufbar im Internet) ergibt sich für das Jahr 2022 -

auf das angesichts des hypothetischen Rentenbeginns im November 2022 vorliegend abweichend von der Beschwerdegegnerin abzustellen ist (vgl. BGE 128 V 174)

- ein Einkommen in der Höhe von Fr. 66' 015 . 60 (Fr. 5'261.-- x 12 : 40 x 41.7 / 2298 x 2305) . Der Beschwerdeführer bringt dagegen einerseits vor, auf das berechnete Invalideneinkommen könne nicht abgestellt werden, da es nicht möglich sei, dass dieses höher ausfalle als das Einkommen ohne gesundheitliche Einschränkungen. Andererseits beinhalte das Kompetenzniveau 1 schwere Tätigkeiten, welche er nicht mehr ausüben könne, weshalb dieses nicht als Bemessungsgrundlage dienen könne (Urk. 1 S. 4 f.) . 5.3.2 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht aktuell kein ernsthafter sachlicher Grund für eine Änderung der Rechtsprechung, wonach Ausgangspunkt für die Bemessung des Invalideneinkommens anhand statistischer Werte grundsätzlich die Zentralbeziehungsweise Medianwerte der LSE darstellen. Als Korrekturinstrumente für eine einzelfallgerechte gegenüber einer standardisierten Betrachtung stehen die Möglichkeiten

eines Abzugs vom Tabellenlohn sowie der Parallelisierung zur Verfügung (BGE 148 V 174 E 9.2.3). Da der Beschwerdeführer im massgeblichen Zeitpunkt des (hypothetischen) Beginns des Rentenanspruchs

(BGE 143 V 295 E. 4.1.3, 129 V 222 E. 4.1 und E. 4.2, 128 V 174) keiner Erwerbs Tätigkeit nach ging , hat die Beschwerdegegnerin daher zur Bemessung des Invalideneinkommens zu Recht den Zentralwert der LSE herangezogen. Der vom Beschwerdeführer vorgebrachte Einschränkung des Belastungsprofils ist dem entsprechend allenfalls mittels eines entsprechenden Tabellenlohnabzuges Rechnung zu tragen

(vgl. nachstehende E. 5.3.3) , diese stellt indessen keinen Grund für ein Abweichen vom Zentralwert der Lohnstrukturerhebung dar. Die Bemessung des Invalideneinkommens durch die Beschwerdegegnerin ist daher nicht zu beanstanden. 5.3.3

Der Beschwerdeführer macht des Weiteren geltend, dass aufgrund des Umstandes, dass er von der bisherigen schweren Tätigkeit als Kellner auf eine leichte Tätigkeit umstellen müsse, ein leidensbedingter Abzug von mindestens 15 % auf das Invalideneinkommen zu gewähren sei (Urk. 1 S. 5).

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellen lohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/ aa). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Um stände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2, 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/ aa -cc).

Die gesundheitlich bedingte Unmöglichkeit, weiterhin körperlich schwere Arbeiten zu verrichten, führt entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht automatisch zu einer Verminderung des hypothetischen Invalidenlohns. Vielmehr ist der Umstand allein, dass nur mehr leichte bis mittelschwere Arbeiten zumutbar sind, auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit kein Grund für einen leidens bedingten Abzug, weil der Tabellenlohn im Kompetenzniveau

1 bereits eine Viel zahl von leichten Tätigkeiten umfasst (Urteil des Bundesgerichts 8C_61/2018 vom 23. März 2018 E. 6.5.2 mit weiteren Hinweisen).

Was das Alter des Beschwerde führers betrifft - soweit dieses Merkmal in der obligatorischen Unfallversicherung überhaupt einen Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_587/2019 vom 30. Oktober 2019 E. 7.3) - werden Hilfs arbeiten auf dem massgebenden ausgeglichenen Stellenmarkt altersunabhängig nach gefragt

(BGE 146 V 16 E. 7.2.1 mit Hinweisen) , weshalb dies kein Grund für einen leidensbedingten Abzug darstellt . Damit hat die Beschwerdegegnerin

korrekter weise keinen leidensbedingten Abzug vorgenommen .

Daran ändert auch nichts, dass das Valideneinkommen

letztlich tiefer ist als das Invalideneinkommen, da sich letzteres nicht am effektiven Einkommen, sondern am ausgeglichenen Arbeitsmarkt und am Lohn in allen Branchen orientiert. Dabei ist festzuhalten, dass sich vorliegend eine Parallelisierung der Einkommen erübrigt, denn eine solche ist nur vorzunehmen, wenn der tatsächliche Verdienst mindestens 5

% vom branchenüblichen LSE-Tabellenlohn abweicht (vgl. BGE 135 V 297 E).

6.1.2). Das hier herangezogene Valideneinkommen von Fr.

65'963.50 im Jahr 2022 (vgl. nachstehende E. 5.3.4) liegt über dem gemäss LSE 2022 (TA1_tirage_skill_level,

Ziff. 55-56) im Gastgewerbe von Männern erzielten Lohn - ohne Berücksichtigung der Arbeitszeit -

von Fr. 49'320.-- (

E. 12

x Fr. 4'110.-- im Kompetenzniveau 1) bzw. von Fr. 54'828.-- (12 x Fr. 4'569.-- im Kompetenzniveau 2). 5.3.4

Ist das von der Beschwerdegegnerin errechnete Invalideneinkommen nach dem Gesagten nicht zu beanstanden, kann offenbleiben, ob die vom Beschwerdeführer als Grund für eine Erhöhung des Valideneinkommens vorgebrachten vermehrten Ferienbezüge beziehungsweise der Effekt der aufgrund der Coronapandemie ergriffenen Massnahmen für die Bemessung des Valideneinkommens berücksichtigt werden müssten. Selbst wenn vom gemäss

dem Auszug aus dem individuellen Konto (IK-Auszug) höchsten, im Jahr 2014 bei der Z. ___ AG erzielten Einkommen des Beschwerdeführers von Fr. 63'531.-- (Urk. 8/A97) ausgegangen und dieses der Nominallohnentwicklung angepasst würde

(Bundesamt für Statistik, Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne 2010-2023, Tabelle T39; abrufbar im Internet), woraus für das Jahr 2022 ein Valideneinkommen von Fr. 65'963.50 (Fr. 63'531.-- / 2220 x 2305) resultieren würde, ist im Vergleich zum Invalideneinkommen von Fr. 66'

E. 015

. 60 kein unfallbedingtes Mindereinkommen von mindestens 10 % ausgewiesen, wie dies für eine Rentenzusprechung erforderlich wäre (Art.

E. 18

Abs. 1 UVG). 5.4

Die Beschwerdegegnerin hat den Rentenanspruch des Beschwerdeführers somit zu Recht verneint 6.

Der Beschwerdeführer bemängelt schliesslich, dass ihm die Beschwerdegegnerin keine über 20 % hinausgehende Integritätsentschädigung zugesprochen hat (Urk. 1 S. 5).

Dr. B. ___ kam in seiner Beurteilung vom 28. September

2022 zum Schluss, die unvollständig konsolidierte Tibiaplateau- und Fibulafraktur rechts rechtfertigt eine Integritätsentschädigung von 15 %. Für die Frakturen von BWK 4 und 5

ohne sekundäre Kyphosierung von mehr als 10° und ohne nennenswerte Schmerzen sei keine, für diejenige von LWK 2 mit Kyphosierung von weniger als 10° und mässigen Beanspruchungsschmerzen dagegen eine Integritätsentschädigung von 5 % geschuldet. Aus den Rippen- sowie der Sternumfraktur resultiere kein Anspruch auf eine Integritätsentschädigung (Urk.

8/M28/6). Der Beschwerdeführer vertritt dagegen die Ansicht, weder die erlittenen Wirbelkörperfrakturen noch die weiteren Frakturen seien durch die geschätzte Integritätsentschädigung abgegolten. Zudem müsse auch die psychische Situation einbezogen werden (Urk. 1 S. 5).

Die Beurteilung des Integritätsschadens bildet rechtsprechungsgemäss eine Tatfrage, die von einem Mediziner zu beantworten ist (Urteile des Bundesgerichts 8C_76/2013 vom 23. Juli 2013 E. 3.4.1 und U 344/01 vom 11. September 2002 E. 6, je mit Hinweisen). Eine die Ansicht des Beschwerdeführers stützende, de m

beratenden Arzt widersprechende ärztliche Einschätzung der Integritätseinbusse ist indes nicht aktenkundig, vielmehr nahm keiner der behandelnden Ärzte zur Frage der Integritätsentschädigung Stellung.

Der Beschwerdeführer kann seine Ansicht demnach nicht auf medizinische Grundlagen stützen, weshalb darauf von vornherein nicht abgestellt werden kann und sich ein Abweichen von der nach vollziehbar begründeten Einschätzung von Dr. B. ___ nicht rechtfertigt. Da des Weiteren die psychischen Beschwerden des Beschwerdeführers aufgrund der mangelnden Unfallkausalität bei der Festsetzung der Integritätsentschädigung nicht zu berücksichtigen sind, vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers keine Zweifel an der Einschätzung von Dr. B. ___ zu erwecken und die Beschwerdegegnerin hat ihm gestützt darauf zu Recht eine Integritätsentschädigung von 20 % zugesprochen. 7.

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 30. August 2023 (Urk. 2) nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Kreso

Glavas - AXA Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin

FehrEngesser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.